

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Uetze, Praklastraße 5, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 23.06.2025

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Der Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Wettbergen

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen „Johannes-der-Täufer“ in Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen für den Friedhof in Wettbergen am 10.04.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 9. Urnenstelengrabstätte
je Grabstelle für 20 Jahre | 1.200,00 € |
|--|------------|

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Einfügung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettbergen, den 10.04.2025

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende Strehl-Horn	L. S.	Kirchenvorsteher J. Hagenah, P.
----------------------------	-------	------------------------------------

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 02.06.2025

Der Kirchenkreisvorstand
i. A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

— — —